


Justizportal des Landes Nordrhein-Westfalen www.justiz.nrw.de

 drucken

Amtsgericht Bonn, 4 C 252/04

Datum: 24.08.2004
Gericht: Amtsgericht Bonn
Spruchkörper: 4. Zivilabteilung
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 4 C 252/04

Tenor: Der Beklagte wird verurteilt an die Klägerin 1.206,56 EUR nebst 5% Zinsen p.a. über dem Basissatz seit dem 21.02.2004 zu zahlen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten wird gestattet die

Vollstreckung durch Sicherheitsleistung iHv 110 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe erbringt.

Die Klägerin bietet u.a. über verschiedene Internet-Domainadressen 1
Druckerzeugnisse an. Über die Domainadresse www.x.de wurden 2
ebenfalls Druckerzeugnisse online angeboten. Für diese bei der E e.G. 3
registrierte Top Level Domainadresse war der als Rechtsanwalt in C tätige 4
Beklagte als sog. Admin-c (administrative contact/administrativer Kontakt) 5
benannt. Gemäß Ziffer VIII. der E-Domainrichtlinien ist der Admin-c die 6
vom Domaininhaber benannte natürliche Person, die als sein Bevollmächtigter 7
berechtigt und verpflichtet ist, sämtliche die Domain betreffende 8
Angelegenheiten verbindlich zu entscheiden, und damit Ansprechpartner der 9
E. Hat der Domaininhaber seinen Sitz im Ausland, ist der Admin-c gemäß 10
Ziffer VIII. der E-Domainrichtlinien zugleich dessen Zustellungsbevollmächtigter gemäß §§ 174 ff. ZPO und 11
muss seinerseits in Deutschland ansässig sein. Inhaberin der Domain www.x.de war die in Y (USA) ansässige
Firma X.com Inc. Unter der Startseite der Domain www.x.de wurde für ein Angebot an Visitenkarten mit
folgendem Text geworben: "250 Visitenkarten GRATIS!". Bei Verfolgung dieses "GRATIS-Angebot-links" wurden
die Interessenten nach drei Unterseiten darüber informiert, dass weiterhin die Kosten für den Versand der
ansonsten kostenlosen Visitenkarten zu zahlen waren. Die Klägerin mahnte unter dem 11.11.2003 den Beklagten
außergerichtlich unter Hinweis auf ihre
Rechtsauffassung, dass es sich vorliegend um ein wettbewerbswidriges 12
Werbeangebot gehandelt habe, ab und forderte den Beklagten zur Abgabe einer strafbewehrten 13
Unterlassungserklärung unter gleichzeitiger Anerkennung der der Klägerin entstandenen Rechtsanwaltskosten
auf. Der Beklagte gab am
9.12.2003 eine den Forderungen der Klägerin entsprechende strafbewehrte 14
Unterlassungserklärung unter ausdrücklicher Ausklammerung der Anerkennung 15
einer diesbezüglichen Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sach- und 16
Rechtslage ab. Ferner erkannte der Beklagte die der Klägerin bis dahin 17
entstandenen Rechtsanwaltskosten ausdrücklich nicht an. Als Gerichtsstand 18
wurde in der Unterlassungserklärung F vereinbart. Das online "GRATIS 19
Angebot" auf der Domain www.x.de wurde nachfolgend entsprechend der Vorgaben der Unterlassungserklärung vom
9.12.2003 auf Veranlassung des Beklagten modifiziert. Die Klägerin erhob gegen den Beklagten am 12.3.2003 20
beim Amtsgericht Dresden Klage auf Zahlung der ihr entstandenen
Rechtsanwaltskosten (Az. 101 C 1978/04). Das Amtsgericht Dresden erklärte 21
sich mit Beschluss vom 13.4.2004 für örtlich unzuständig und verwies den 22
Rechtsstreit an das Amtsgericht Bonn. Die Klägerin begehrt weiterhin von dem 23
Beklagten die Zahlung der ihr infolge der Abmahnung entstandenen 24
Rechtsanwaltskosten und beantragt, 25
den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1.206,56 EUR nebst 5% 26
Zinsen p.a. über dem Basissatz seit dem 21.02.2004 zu zahlen. 27
Der Beklagte beantragt, 28
die Klage abzuweisen. 29
Der Beklagte behauptet, er habe von der Werbepaxis der Domaininhaberin erst durch die Abmahnung der
Klägerin vom 11.11.2003 erfahren. Der Beklagte ist daher der Auffassung, dass infolge mangelnden 30
Verschuldens und fehlender

Kennntnis Kostenerstattungsansprüche der Klägerin gegen ihn als nicht 31
 Passivlegitimierten ausscheiden würden. 32
 Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf alle Schriftsätze der Parteien, nebst Anlagen und 33
 sonstigen Aktenteilen.
 Entscheidungsgründe: 34
 Die Klage ist zulässig und begründet. 35
 I. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen materiellrechtlichen 36
 Kostenerstattungsanspruch aus den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne 37
 Auftrag, §§ 670, 677, 683 S. 1 BGB in Höhe von 1.206,56 EUR. 38
 1. Die Abmahnung des Beklagten stellt für die Klägerin ein fremdes Geschäft 39
 im Sinne des § 677 BGB dar. Ein fremdes Geschäft gemäß der §§ 677 BGB ist 40
 jede Tätigkeit, die nicht nur rechtliche, sondern auch tatsächliche 41
 Handlungen erfasst, die zumindest teilweise einem fremden Interessenskreis 42
 zugehören (vgl. Palandt, BGB, 62. Aufl., § 677 Rn. 2, § 662 Rn. 6). Im 43
 Bereich wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen ist das Vorliegen eines "fremden 44
 Geschäfts" nicht bereits aus dem Grunde abzulehnen, dass der Abmahnende u.a. eigene Interessen mit der 45
 Abmahnung, wie etwa die zukünftige Unterlassung der wettbewerbswidrigen Werbung, verfolgt. Vielmehr besorgt
 der Abmahnende auch ein Geschäft für den Unterlassungsschuldner, welches darin zu sehen ist, dass der
 Abmahnende dem Verletzer aufzeigt, wem gegenüber er sich vermittels gesicherter Unterlassungserklärungen
 unterwerfen kann, damit die den Unterlassungsanspruch begründende Gefahr zukünftiger wettbewerbswidriger
 Handlungen entfällt und der Abgemahnte - sofern er sich an seine Zusage hält - von keinem weiteren
 Berechtigten mehr mit Aussicht auf Erfolg auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann. (vgl. Scharen,
 in:
 Pastor/Ahrens, Der Wettbewerbsprozeß, 1999, Kapitel 18, Rn 11). 46
 2. Die Klägerin handelte bei der Abmahnung mit Fremdgeschäftsführungswillen. 47
 Die wettbewerbsrechtliche Abmahnung ist als zugleich eigenes und fremdes 48
 Geschäft zu qualifizieren. Für die Annahme des Fremdgeschäftsführungswillens 49
 genügt es insoweit, dass das vorgenommene Geschäft auch dem anderen zugute kommt. Bei so genannten
 "auch-fremden" Geschäften wird das Vorliegen eines Fremdgeschäftsführungswillens grundsätzlich vermutet
 (BGHZ 98, 235, 240; BGH NJW 2000, 72, 72 f.). Entsprechendes gilt, wenn die wettbewerbsrechtliche Abmahnung 50
 als objektiv fremdes Geschäft verstanden wird (so Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 22. Aufl., 2002, UWG
 Einl Rn 554). Einer Annahme des Fremdgeschäftsführungswillens der Klägerin steht
 vorliegend nichts entgegen. 51
 3. Die Klägerin handelte ohne Auftrag des Beklagten und war auch sonst dem 52
 Beklagten gegenüber nicht berechtigt, § 677 BGB. 53
 4. Die Geschäftsführung ohne Auftrag in Form der Abmahnung war berechtigt. 54
 Eine berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag liegt gemäß § 683 S. 1 BGB 55
 vor, wenn die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem 56
 wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entspricht. 57
 a) Die Abmahnung war objektiv im Interesse des Beklagten. Ein Interesse des 58
 Geschäftsherrn besteht, wenn die Geschäftsübernahme ihm nützlich ist (vgl. 59
 Palandt, BGB, § 683 Rn. 4 mwN). Die Abmahnung war für den Beklagten nur dann nützlich, wenn sie berechtigt 60
 und an den Beklagten als den richtigen
 Abzumahnenden gerichtet war. 61
 aa) Die Abmahnung der Klägerin vom 11.11.2003 war berechtigt. Die 62
 unberechtigte Abmahnung des Störers bei Wettbewerbsverstößen ist 63
 grundsätzlich keine Geschäftsführung ohne Auftrag (BGH NJW 1995, 715 ff.). 64
 Vorliegend kann die Frage offen bleiben, ob sich der Beklagte nach 65
 Unterzeichnung der strafbewehrten Unterlassungserklärung vom 9.12.2003 auf 66
 das Nichtvorliegen eines wettbewerbsrechtlichen Verstoßes zulässigerweise 67
 berufen kann (vgl. hierzu Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 22. Aufl., 68
 UWG Einl Rn. 558; Scharen, in: Pastor/Ahrens, Der Wettbewerbsprozeß, 4. 69
 Aufl. 1999, Kapitel 18, Rn. 38). Der Werbetext "250 Visitenkarten GRATIS!" 70
 stellt eine irreführende Angabe und einen Verstoß gegen § 3 UWG dar. Eine 71
 Gratishergabe liegt nur bei vollständiger Kostenfreiheit vor, was gerade 72
 nicht gegeben ist, wenn der Käufer noch die Kosten der Zusendung tragen muss (vgl. Baumbach/Hefermehl, 73
 Wettbewerbsrecht, 22. Aufl., UWG § 3 Rn. 338).
 Soweit der Beklagte sich auf eine richtlinienkonforme Auslegung des § 3 UWG 74
 im Lichte des weitergehenden Verbraucherbegriffes des EuGH beruft, ist dies 75
 vorliegend unbeachtlich. Zusätzliches Kriterium der europarechtlichen 76

Vorgaben des Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 84/450/EWG ist einzig die 77
 Einflussnahme der irreführenden Werbung auf das wirtschaftliche Verhalten 78
 des Getäuschten (vgl. Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 22. Aufl., Einl 79
 UWG Rn. 650). Eine Möglichkeit der Einflussnahme auf das Verhalten der 80
 getäuschten Verbraucher ist bei vorliegendem "GRATIS-Angebot" anzunehmen, da der Verbraucher sich länger mit 81
 dem Produkt beschäftige muss, bevor die Tragung der Versandkosten offenbart wird. Diesen Verstoß gegen § 3
 UWG durfte die Klägerin nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 UWG beanstanden.
 bb) Der Beklagte war Mitstörer und damit wettbewerbsrechtlicher 82
 Unterlassungsschuldner. Grundsätzlich ist der wettbewerbsrechtliche 83
 Unterlassungsanspruch gegen den Störer zu richten. Neben demjenigen, der die Störung selbst begeht, kann der 84
 Unterlassungsgläubiger aber auch gegen den Mitstörer aus einem Anspruch gemäß § 1004 BGB vorgehen (vgl.
 Baumbach//Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 22. Aufl., UWG Einl Rn. 325). 85
 Mitstörer ist, wer willentlich und adäquat kausal an der Störung mitwirkt 86
 und rechtlich in der Lage ist, den Wettbewerbsverstoß zu verhindern (BGH 87
 GRUR 1991, 769, 770; BGH NJW 2001, 3265, 3266). Ein Verschulden, eine 88
 Wettbewerbsförderungsabsicht oder ein anderes Interesse des Mitstörers ist 89
 nicht erforderlich, da es auf Art und Umfang des Tatbeitrags zur Störung 90
 nicht ankommt (vgl. Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 22. Aufl., UWG 91
 Einl Rn. 325 und 327 mwN; Freytag, in: Moritz/Dreier, Rechts-Handbuch zum 92
 E-Commerce, 2002, Teil D, Rz. 113; BGH NJW 2001, 3265, 3266). 93
 aaa) Der Beklagte hat willentlich und adäquat kausal an der Störung 94
 mitgewirkt. Die Störung ist vorliegend der Verstoß gegen § 3 UWG durch 95
 irreführende Angaben bezüglich des "GRATIS Angebotes" an Visitenkarten auf 96
 der Homepage der Domain "www.x.de". Durch die Eintragung als 97
 Admin-c der betreffenden Domain und damit als Ansprechpartner der E e.G. hat der Beklagte willentlich und 98
 adäquat kausal zur Störung beigetragen
 (vgl. hierzu die entsprechenden Ausführungen des OLG Stuttgarts, MMR 2003, 99
 38, 39; ebenso OLG Hamburg, Urteil vom 4.11.1999, 3 U 274/98, MMR 2000, 92, 95; Stadler, Haftung des Admin-C 100
 und des Tech-C, CR 2004, 521, 523; zur
 Haftung des Tech-c bzw. Zone-c LG Berlin, MMR 2002, 631, 632). Den 101
 E-Domainrichtlinien und den E-Domainbedingungen ist zu entnehmen, dass eine Domain-Registrierung und eine 102
 Aufrechterhaltung eines
 Domainvertrages mit der E e.G. nur möglich ist, wenn der Anmelder einen 103
 natürliche, inländische Person benennt (vgl. VIII. der E-Domainrichtlinien und § 3 Abs. 1 und § 7 der 104
 E-Domainbedingungen).
 Durch diese kausale und adäquate Mitwirkungshandlung der Registrierung als 105
 Admin-c erstreckt sich die Mitverantwortung des Beklagten nicht nur auf den 106
 Internet-Auftritt unter diesem Domain-Namen, sondern auch auf die Inhalte 107
 des Programmangebotes, deren Aufruf der Beklagte durch seine Registrierung 108
 als admin-c erst ermöglichte (vgl. OLG Hamburg, MMR 2000, 92, 95). 109
 bbb) Der Beklagte war auch rechtlich dazu in der Lage, den 110
 Wettbewerbsverstoß zu beseitigen. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, 111
 dass Ziffer VIII. der E-Domainrichtlinien den Beklagten als Admin-c der 112
 Domain zum alleinigen Ansprechpartner der E e.G. macht. Soweit der 113
 Beklagte vorträgt, es sei ihm gegenüber der E e.G. nur möglich, 114
 Dispositionen bzgl. der Domain selbst und gerade nicht bzgl. der Inhalte, 115
 die unter dieser Domain angeboten werden, vorzunehmen, kann diesem 116
 Vorbringen nicht gefolgt werden. Durch eine etwaige Mitteilung des Beklagten 117
 gegenüber der E e.G. hätte der Beklagte seinen Störerbeitrag rückgängig 118
 und damit die Möglichkeit der Publizierung der wettbewerbswidrigen 119
 inhaltlichen Angebote unter dieser Domain beseitigen können. Diese Handlung 120
 war dem Beklagten als Admin-c rechtlich möglich. Auf eine darüber 121
 hinausgehende rechtliche Einflussmöglichkeit auf die Inhalte der 122
 betreffenden Domain kommt es somit nicht mehr an (a.A. Stadler, Haftung des 123
 Admin-C und des Tech-C, CR 2004, 521, 525 f.) 124
 ccc) Dem Beklagten oblag als Mitstörer eine zumutbare Prüfungspflicht 125
 bezüglich der Domain-Inhalte, bei der er als Admin-c registriert wurde. 126
 (1) Es erscheint bereits zweifelhaft, ob die in der Rechtsprechung 127
 entwickelte Einschränkung der Mitstörerhaftung für unbeteiligte Dritte 128

vorliegend Anwendung finden kann. Hiernach wird ein unbeteiligter Mitstörer 129
 bei Wettbewerbsverstößen im Internet durch eigenverantwortlich handelnde 130
 Dritte insoweit privilegiert, als ihm die Einhaltung einer Prüfungspflicht 131
 nicht zuzumuten ist (vgl. BGH NJW 2001, 3265, 3266; OLG Hamburg, MMR 2000, 92, 95; LG Bielefeld, Urteil v. 132
 14.05.2004, Az. 16 O 44/04;
 Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 22. Aufl., UWG Einl. Rn. 327 c). Dieser Ausnahme liegt die Prämisse 133
 zugrunde, dass im Internet vielzählige und
 unüberschaubare Angebote eine Überprüfung der Inhalte für unbeteiligte 134
 Dritte unzumutbar erscheinen lässt (vgl. OLG Hamburg, MMR 2000, 92, 95). Der vorliegend zu beurteilende Fall 135
 ist indes anders gestaltet. Der Beklagte
 vermittelt nicht nur durch technische Leistungen den Netzzugang, d.h. er war 136
 gerade kein unbeteiligter Dritter. So waren die Urteile des OLG Hamburg und 137
 des LG Bielefeld gegen einen Domain Name Server gerichtet, der auch 138
 technischer Ansprechpartner (Tech-c) war. Die Grundaussagen des vom 139
 Beklagten ebenfalls angeführten "ambiente.de" Urteils des BGH können aus 140
 denselben Gründen nicht auf den vorliegenden Fall übertragen werden. In der 141
 "ambiente" Entscheidung des BGH ging es um die kennzeichenrechtliche 142
 Inanspruchnahme der E e.G. Die E e.G. trifft, anders als den 143
 Beklagten, aufgrund ihrer Stellung als einziger Anbieter der Top Level 144
 Domains ".de" ein Kontraktionszwang (vgl. Dieselhorst, in: Moritz/Dreier 145
 (Hrsg.), Rechts-Handbuch zum E-Commerce, 2002, Teil B., Rz. 841 ff.). Sie 146
 nimmt ihre Aufgaben ohne eigene wirtschaftliche Interessen für sämtliche 147
 Internetnutzer wahr (BGH NJW 2001, 3265, 3267). Auch eine solche exponierte 148
 Stellung als "unabhängiger Dritter" nimmt der Beklagte als Admin-c gerade 149
 nicht ein. Weder vermittelt der Beklagte in technischer Hinsicht die Inhalte 150
 der Domains, noch war er aufgrund einer monopolartigen Stellung zu einer 151
 Vielzahl von Vertragsschlüssen gezwungen. Der Beklagte handelte vielmehr bei 152
 der Registrierung als Admin-c für die Domain "www.x.de" 153
 eigenverantwortlich und im Bewusstsein, dass er der Ansprechpartner für alle 154
 rechtliche Angelegenheiten, die die Domain betreffen, gegenüber der E 155
 e.G. sein wird. 156
 (2) Auch bei einer Anwendbarkeit der vorstehenden Haftungsprivilegierung 157
 trifft den Beklagten als Admin-C eine zumutbare Prüfungspflicht, der er 158
 nicht nachgekommen ist. 159
 (a) Der Beklagte hat als Admin-c eine Prüfungspflicht bezüglich der Inhalte 160
 der Domain, für die er sich hat registrieren lassen. In Rechtsprechung und 161
 Literatur wurde die Haftung des Admin-c wegen Verletzung von 162
 Kennzeichenrechten im Zusammenhang mit dem Domain-Namen bereits diskutiert und unterschiedlich beurteilt. 163
 Die wohl überwiegende Ansicht sieht eine persönliche Verantwortung des Admin-c für kennzeichenrechtliche 164
 Verstöße durch die Benennung der Domain als gegeben an (vgl. OLG Stuttgart, MMR 2004, 38 ff.; OLG Hamburg, 165
 GRUR-RR 2004, 175, 178; OLG München, MMR 2002, 277 ff.; LG Berlin, MMR 2002, 631, 632; Dieselhorst, in: 166
 Moritz/Dreier, Rechts-Handbuch zum E-Commerce, 2002, Teil B, Rz. 901; Viefhues, in: Hoeren/Sieber, Handbuch 167
 Multimedia Recht, Stand. 2004, Teil. 6.1, Rn. 347; Köhler/Arndt, Recht des Internets, 4. Aufl. 2003, S. 48; 168
 Schwarz/Peschel-Mehner (Hrsg.), Recht im Internet, Stand: März 2004, Teil 7, 169
 Rn. 134 ff.; Ernst, Verträge rund um die Domain, MMR 2001 714, 715; Junker, 170
 Haftung des Admin-C, JurPC Web-Dok. 98/2004, Abs. 16 ff.; a.A. OLG Koblenz, MMR 2002, 466 ff.; dem folgend 171
 Flechsig, Subdomain: Sicher versteckt und unerreichbar?, MMR 2002, 347, 351). Diese Verantwortung trifft den 172
 Admin-C auch bezüglich der Inhalte der Domain, für die er sich bei der E e.G. hat registrieren lassen. Er 173
 tritt als Ansprechpartner für alle rechtliche 174
 Angelegenheiten, die die Domain betreffen, gegenüber der E e.G., aber 175
 auch gegenüber jedem Dritten, der eine Abfrage der Whois-Daten bei der E e.G. vornimmt, in Erscheinung und 176
 erklärt, diese Angelegenheiten auch 177
 verbindlich entscheiden zu können. Insofern tritt die Verletzung von Rechten 178
 Dritter durch die registrierte Domain in seinen Verantwortungsbereich und 179
 die zukünftige Unterlassung und Beseitigung der Rechtsverletzung in seine 180
 Zuständigkeit (Köhler/Arndt, Recht des Internets, 4. Aufl. 2003, S. 48). 181
 Dies muss insbesondere gelten, wenn - wie vorliegend - der Domain-Inhaber im 182
 Ausland weilt. 183
 (b) Die Einhaltung dieser Prüfungspflicht war dem Beklagte zuzumuten. 184
 (aa) Eine Unzumutbarkeit lässt sich nicht daraus herleiten, dass - wie der 185

Beklagte vorbringt - aufgrund der dynamischen Inhalte und der Hohen Anzahl an betreuten Domains eine sorgfältige Überprüfung der Domain-Inhalte faktisch nicht möglich sei. Der Beklagte bestimmt willentlich über die Art und Anzahl der Domains, für welche er sich als Admin-c registrieren lässt. Er selbst muss bestimmen, ob er sich in der Lage sieht, seiner Prüfungspflicht in ausreichendem Maße nachzukommen. Die Aufnahme einer Vielzahl haftungsgeneigter Tätigkeiten kann nicht zu einer Haftungsreduzierung gegenüber Dritten führen.

(bb) Die Einhaltung der Prüfungspflicht wird dem Beklagten ferner nicht dadurch unzumutbar, dass er infolge der persönlichen Inanspruchnahme als Admin-c erhebliche wirtschaftliche Einbußen befürchtet. Zum einen wird der Beklagte nicht anders als andere am Wirtschaftsleben teilnehmende Personen für die Abmahngebühren in Anspruch genommen (vgl. OLG Hamburg, MMR 2000, 92, 96). Zum anderen hat der Beklagte die Möglichkeit sich gegenüber dem Domain-Inhaber schadfrei zu halten. Regelmäßig wird der Admin-c und der Domain-Inhaber eine vertragliche Vereinbarung über die Inhalte des Domain-Betreuungsverhältnisses abschließen. Die als Admin-c registrierte Person kann somit ihre Interessen durch die drohenden zivilrechtlichen Risiken, die auch die Abmahnkosten beinhalten, in einer so genannten "Admin-c-Vereinbarung" wirksam absichern (vgl. Junker, Haftung des Admin-C, JurPC Web-Dok. 98/2004, Abs. 16 ff.; entsprechend für die Haftung von Internetprovidern Freytag, in: Moritz/Dreier (Hrsg.), Rechts-Handbuch zum E-Commerce, 2002, Teil D., Rz. 89). Der Beklagte trägt hierzu selbst vor, dass zwischen ihm und der Domaininhaberin eine entsprechende Vereinbarung besteht. Aufgrund der Unterzeichnung der strafbewehrten Unterlassungskklärung, mittels derer der Beklagte ohnehin persönlich für fremde Inhalte der Domain haftet, ist davon auszugehen, dass zwischen dem Beklagten als Rechtsanwalt und der ausländischen Domaininhaberin auch eine Vereinbarung über den Innenausgleich im Falle einer Inanspruchnahme des Beklagten geregelt wurde. Zumindest erscheint eine derartige Absprache dem Beklagten als Rechtsanwalt zumutbar.

ddd) Auf sonstige Haftungsprivilegierung kann der Beklagte sich nicht berufen.

(1) Insbesondere die Vorschriften des Teledienstegesetzes (TDG) können vorliegend keine direkte oder analoge Anwendung finden. Der Beklagte kann sich somit nicht darauf berufen, dass er erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die Abmahnung Störer gewesen sei. Die unmittelbare Anwendung der Haftungserleichterungen des TDG würde voraussetzen, dass der Beklagte als Teledienstanbieter im Sinne des TDG kommunikative Inhalte anbietet (vgl. OLG Hamburg, MMR 2000, 92, 93; Köhler/Arndt, Recht des Internets, 4. Aufl. 2003, S. 48). Der Beklagte ist an der inhaltlichen oder technischen Gestaltung der Domain nicht beteiligt. Für eine analoge Anwendung der Vorschriften des TDG fehlt es damit schon an einem vergleichbaren Sachverhalt (vgl. in Abgrenzung hierzu die entsprechende Anwendung der Gedanken des TDG auf die Haftung des Tech-c im Falle des OLG Hamburg, MMR 2000, 92, 94).

(2) Eine Haftung des Beklagten als Mitstörer scheidet auch nicht aus Billigkeitsgründen aus. Eine uneingeschränkte gerichtliche Inanspruchnahme abhängiger Hilfspersonen wird zum Teil auch als unbillig angesehen (Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 22. Aufl., UWG Einl. Rn. 327 b). Entwickelt wurde diese Ausnahme, um eine Inanspruchnahme von untergeordneten Arbeitnehmern ohne eigenen Verantwortungsbereich in Großunternehmen zu verhindern (Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 22. Aufl., UWG Einl. Rn.327 b). Das OLG Stuttgart hat die Übertragung dieser Privilegierung auf die Stellung eines Admin-c angedeutet (OLG Stuttgart, MMR 2004, 38, 39), wobei auch hier von den Fällen auszugehen sein wird, bei denen der Admin-c ein Angehöriger des die Domain haltenden Unternehmens ist (vgl. Junker, Haftung des Admin-C, JurPC Web-Dok. 98/2004, Abs. 20; Stadler, Haftung des Admin-C und des Tech-C, CR 2004, 521, 523; Viefhues, in: Hoeren/Sieber, Handbuch Multimedia Recht, Stand. 2004, Teil. 6.1, Rn. 347). Vorliegend ist der als Rechtsanwalt tätige Beklagte als Admin-c für die in den USA ansässige Domain-Inhaberin eingetragen. Die nur für Ausnahmefälle konstruierte Nichthaftung aus Billigkeitsgründen kann vorliegend nicht greifen, da der Beklagte keine abhängige Hilfsperson der Domaininhaberin mit einer untergeordneten Stellung in einem fremden Unternehmen ohne eigenen Verantwortungsbereich ist. Es erscheint vielmehr umgekehrt unbillig, eine Haftung des Admin-c in einem Fall wie dem vorliegenden abzulehnen, wenn

hierdurch eine effektive Verfolgung der rechtlichen Interessen der 225
 Geschädigten durch verfahrensrechtliche Schwierigkeiten verzögert und 226
 schlimmstenfalls ganz vereitelt wird (vgl. Dieselhorst, in: Moritz/Dreier 227
 (Hrsg.), Rechts-Handbuch zum E-Commerce, 2002, Teil B., Rz. 901). Von den 228
 deutschen Entscheidungsträgern wird daher auch auf Beschränkungen im 229
 Anmeldeverfahren aufgrund der fremden Nationalität der Anmelder verzichtet, 230
 da eine persönliche Haftung des Admin-c für Rechtsverletzungen möglich ist 231
 (vgl. hierzu den Bericht der deutschen Ländergruppe der Internationalen 232
 Vereinigung für den Schutz des Geistigen Eigentums (AIPPI), GRUR Int. 2003, 233
 608, 612). Auch in der Literatur findet sich diese Auffassung wieder. Eine 234
 primäre Inanspruchnahme des Domaininhabers sei dann nicht geboten, wenn 235
 dieser Heranziehung des Hauptstörers Hindernisse entgegenstehen (vgl. 236
 Stadler, Haftung des Admin-C und des Tech-C, CR 2004, 521, 523). 237

b) Die rechtmäßige Abmahnung des Beklagten entsprach demzufolge auch dessen mutmaßlichen Willen. Dieser 238
 bestimmt sich danach, ob der Geschäftsherr bei objektiver Beurteilung aller Umstände im Zeitpunkt der 239
 Übernahme geäußert haben würde (vgl. Palandt, BGB, § 683 Rn. 7). 240

5) Der materiellrechtliche Kostenerstattungsanspruch auf Ersatz der 239
 Aufwendungen aus §§ 670, 683 S. 1 BGB besteht in Höhe von 1.206,56 EUR. 240

a) Die Abmahnung durch einen Anwalt war erforderlich im Sinne der §§ 670 und 249 BGB. Grundsätzlich trifft 241
 den Abmahnenden eine Prüfungspflicht, ob die Einschaltung eines Rechtsanwaltes erforderlich ist (vgl. 242
 Palandt, BGB, 243
 § 249 Rn. 39). In einfach gelagerten Fällen ist die Hinzuziehung eines 244
 Rechtsanwaltes ausnahmsweise erforderlich, wenn der Geschädigte geschäftlich unerfahren oder die 245
 Schadensregulierung verzögert wird (BGHZ 127, 348, 350). 246
 Die Klägerin ist eine auf dem Gebiet des Printmedienvertriebs erfahrene 247
 Aktiengesellschaft. Im Bereich medienrechtlicher Auseinandersetzungen ist 248
 indes die Beauftragung eines Rechtsanwaltes aufgrund der Komplexität der 249
 Auseinandersetzungen grundsätzlich zu bejahen (vgl. Prinz/Peters, 250
 Medienrecht, 1999, Rn. 736 mwN). Damit kann der Beklagte sich nicht darauf 251
 berufen, die Klägerin hätte auf rechtsanwaltliche Hilfe verzichten können. 252
 b) Der Klägerin steht der Kostenerstattungsanspruch in voller Höhe zu. Es 253
 sind dem Abmahnenden die tatsächlich getätigten Aufwendungen zu ersetzen 254
 (Scharen, in: Pastor/Ahrens, Der Wettbewerbsprozeß, 1999, Kapitel 18, Rn 255
 17). Die Klägerin hat dem beauftragten Rechtsanwalt Gebühren in Höhe von 256
 1.206,56 EUR erstattet. 257

II. Der Zinsanspruch in Höhe von 5% p.a. über dem Basissatz für 1.206,56 EUR 258
 ab dem 21.02.2004 ergibt sich aus § 288 Abs. 1 BGB. Der Beklagte befand sich 259
 seit dem 14.2.2004 im Verzug mit der Zahlung der Rechtsverfolgungskosten. 260
 Der Beklagte wurde durch das Schreiben der Klägerin vom 29.1.2004 zur 261
 Zahlung der Kosten bis zum 13.2.2004 aufgefordert. 262

II. Der Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus § 91 ZPO. 263
 III. Die Entscheidung der vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils folgt 264
 aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. 265

© Justizministerium Nordrhein-Westfalen 2004